

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.1994

Geschäftszahl

93/14/0175

Rechtssatz

Wenn ein an sich noch verwendbares Gebäude abgerissen wird, um einen den Erfordernissen besser entsprechenden Neubau zu errichten, stellen die Abbruchkosten des Altgebäudes Herstellungskosten des Neubaus dar (Hinweis:

Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuer-Handbuch, Textzahl 31 zu § 6 EStG 1972).